

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2006

Nr. 2006/924

Übergang der Bewilligung und Finanzierung des Schülerverkehrs vom Amt für Volksschule und Kindergarten zum Amt für Verkehr und Tiefbau

1. Ausgangslage

Die Schülertransporte werden bisher vom AVK (Amt für Volksschule und Kindergarten) bewilligt und subventioniert. Anträge auf Bewilligung separater, nicht in den öffentlichen Verkehr integrierter, Schülertransporte werden vom AVK auf bestehende Transportmöglichkeiten mit dem öffentlichen Verkehr überprüft. Eine integrierte Planung von Schülertransporten und Angebotskonzepten des öffentlichen Verkehrs findet jedoch zur Zeit nicht statt.

Der Kanton Solothurn subventioniert die Schülertransporte nach § 48 Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.111; VSG) und der Verordnung über die Subventionierung von Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Schulgemeinden vom 21. Juli 1970 (BGS 411.311.51). Den nicht vom Kanton übernommenen Anteil übernehmen hierbei die betroffenen Gemeinden. Als subventionsberechtigten Kosten gelten bei Schulbussen die Transportkosten selbst, bei Schülertransport mit dem öffentlichen Verkehr die Schülerabonnemente. Der Subventionssatz beträgt im Jahr 2005 46 %. Da Landgemeinden mit einem höheren Subventionssatz oft auch absolut höhere Schülertransportkosten aufweisen, werden insgesamt etwa 60 % der Schülertransportkosten vom Kanton übernommen.

Die Schülertransportkosten lagen 2005 einschliesslich der von den Gemeinden übernommenen Anteile ohne Sonderschulwesen bei ca. Fr. 2.3 Mio. Davon übernahm der Kanton Solothurn ca. Fr. 1.2 Mio. Das AVK hat für das Jahr 2006 Fr. 1.3 Mio. und für das Jahr 2007 Fr. 1.4 Mio. budgetiert.

In den Regionen Dorneckberg (seit Beginn 2005) und Bucheggberg (ab Mitte 2006) konnten bereits in schwach besiedelten Gebieten Schülertransporte in den öffentlichen Verkehr integriert werden.

Die auch künftig verstärkte Zusammenlegung von Klassen oder Schulen wird zusätzliche Schülertransporte nötig machen. Dies führt zwar in den kommenden Jahren einerseits zu Einsparungen bei den Lehrerbesoldungen, andererseits jedoch zu weiter steigenden Transportkosten.

Für Transporte von Schülern ausserhalb des öffentlichen Verkehrs ist eine Verschärfung der Vorschriften in Diskussion. Hierdurch erhöht sich gerade bei starken Schülerströmen die Wirtschaftlichkeit in den öffentlichen Verkehr integrierter Lösungen im Vergleich zu separaten Transporten.

Mit der NFA ist vorgesehen, auch die Planung und Finanzierung der Behindertentransporte, die heute von der IV übernommen werden, auf die Kantone zu verlagern. Da es sich hierbei um Spezialtransporte handelt, bei denen keine Synergien mit der Planung des öffentlichen Verkehrs zu erwarten sind, verbleibt die Finanzierung der Behindertentransporte beim AVK.

2. Erwägungen

Ein Übergang der Finanzierung der Schülertransporte vom AVK zum Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) kann wesentliche Synergien freisetzen. Ein Teil des Schülerverkehrs lässt sich voraussichtlich in den bestehenden öffentlichen Verkehr integrieren beziehungsweise mit künftigen Angebotskonzepten abstimmen. Gerade auf ländlichen Linien mit schwachem Verkehrsaufkommen im Pendler- und Freizeitverkehr kann damit die Position des öffentlichen Verkehrs gestärkt werden. Mit der Integration der Schülertransporte kann der öffentliche Verkehr im ländlichen Raum auch für andere Kundensegmente, insbesondere für Pendler, an Attraktivität gewinnen.

Überall dort, wo Schülerströme nicht parallel zur übrigen Nachfrage verlaufen, sind auch weiterhin separate Transporte notwendig. Mit einem Übergang der Bewilligung und Finanzierung der Schülertransporte zum AVT können jedoch die gesamten vom Kanton mitfinanzierten Personentransporte aus einer Hand geplant werden.

Mit der gesamtheitlichen Betrachtung von Schülertransporten und öffentlichem Verkehr dürfte es – vor allem im Hinblick auf die wegen der künftigen Schulreformen und Klassenzusammenlegungen steigenden Transportkosten – nur im Einzelfall gelingen, finanziell günstigere Lösungen umsetzen zu können. Mit der Planung aus einer Hand lassen sich aber vor allem Synergien beim Angebot umsetzen, durch die bei gleich bleibenden beziehungsweise nur gering ansteigenden Abgeltungen ein besseres Angebot für die Schüler und die übrigen öV-Kunden geschaffen werden kann.

Aus den erwähnten Gründen ist ein Übertrag der Bewilligung und Finanzierung von Schülertransporten vom AVK zum AVT sinnvoll. Die beiden Ämter AVK und AVT werden beauftragt, die Grundlagen für eine Übertragung zu erarbeiten.

Mit dem Ziel einer einheitlichen Abwicklung ist die bisherige Finanzierung der Schülertransporte nach dem Volksschulgesetz an die Finanzierung des übrigen öffentlichen Verkehrs nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG, BGS 732.1) anzupassen. Hierzu sind die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung des Schülertransports zu ändern.

In Einzelfällen wird heute statt des Schülertransports über Mittag auch die Verpflegung und die Unterkunft von Schülern finanziert. Diese bisher in die Finanzierung der Schülertransporte einbezogene Finanzierung der Schülerverpflegung und –unterkunft kann nicht vom AVT mitübernommen werden. Es ist daher aufzuzeigen, ob diese Finanzierung der Schülerverpflegung und Unterkunft (siehe § 48 VSG) mit der neuen Regelung der Finanzierung der Schülertransporte entfallen kann oder weiterhin bestehen bleibt und vom AVK abgewickelt wird.

Einzelheiten zur Übertragung der 10-Stellenprozente und des Budgets für die Bewilligung und Finanzierung von Schülertransporten von AVK zum AVT sind in Zusammenarbeit mit dem Departement für

Finanzen zu erarbeiten. Während die Bewilligung und Finanzierung der Schülertransporte bisher beim AVK weitgehend finanztechnisch abgewickelt wurde, können die gewünschten Synergien zwischen dem öffentlichen Verkehr und den Schülertransporten nur mit einem wesentlich höheren Planungsaufwand und damit auch mit einem höheren Personalbedarf erwirtschaftet werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Dem Ziel, die Bewilligung und die Finanzierung des Schülerverkehrs und die Planung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs künftig gemeinsam in den Aufgabenbereich des Amtes für Verkehr zu legen, wird zugestimmt. Ein Übertrag der Bewilligung und Finanzierung von Schülertransporten ist ab 1. Januar 2007 umzusetzen.
- 3.2 Die Ämter AVK und AVT werden beauftragt, den Übergang der Schülertransporte im Detail zu planen und die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten. Die 10-Stellenprozente des AVK, die heute zur Bewilligung und Finanzierung der Schülertransporte notwendig sind, gehen zum AVT über. Der Budgetanteil 2007 für die Finanzierung der Schülertransporte in der Höhe von Fr. 1.4 Mio. geht vom AVK zum AVT über.
- 3.3 Das AVK entscheidet über die Weiterführung der bisher in die Finanzierung der Schülertransporte integrierten Finanzierung der Schülerverpflegung und -unterkunft.
- 3.4 Die Zuständigkeit und die finanziellen Auswirkungen der mit der NFA auf den Kanton Solothurn übergehenden Behindertentransporte verbleiben beim AVK (Sonderschulung).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (Dü/ks) (3)

Departement für Bildung und Kultur

Amt für Volksschule und Kindergarten

Finanzdepartement

Amt für Finanzen (2)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil